

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14 9. Juni 2004 Nummer 12

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Stadt Stendal	
	- Bekanntmachung der Stadt Stendal zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadt Stendal" - Wohngebiet Gardelegener Straße	141
	- Bekanntmachung der Stadt Stendal zum Bebauungsplan Nr. 47/04 "Galgenberg - III. Bauabschnitt" mit ÖBV	142
2.	Stadt Havelberg	
	- Bekanntmachung der Stadt Havelberg	
	- Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Havelberg	
	- Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Havelberg	142
3.	Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
	- Satzung der Gemeinde Wulkau über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen	
	- Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für die Gemeindestraßen der Gemeinde Wulkau	
	- Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für die Gemeindestraßen in der Stadt Sandau (Elbe)	
	- Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	145
4.		
	- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschluss-Nr. 21/04) nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs.	4 BauGB
	147	
	- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 20/04) für den Bebauungsplan Nr. 5/2004 "Am	
	Dämmchen" nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	147
5.	Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"	
	- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Demker	
	- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Bellingen	
	- Information der Jagdgenossenschaft Birkholz	147
	- Wahlbekanntmachungen der Gemeinden Bellingen, Demker, Schernebeck, Windberge, Hüselitz, Lüderitz, Birkholz, Kehnert, Ringfurth,	
_	Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Cobbel, Bittkau, Jerchel, Grieben, Schernebeck, Lüderitz	147
6.	Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH	
_	- Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses 2003	149
7.	Unterhaltungsverband "Uchte"	
_	- Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten im Jahre 2004	149
8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
	- Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungspläne Nr. 29/2003, 30/2003 und 35/2003 in Havelberg	149

Stadt Stendal

Bekanntmachung der Stadt Stendal Bauleitplanung der Stadt Stendal

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadt Stendal"- Wohngebiet Gardelegener Stroße
 - a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.06.2003 gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB
 - c) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB
- zu a) Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 17.05.2004 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.06.2003 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadt Stendal" Wohngebiet Gardelegener Straße gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
- zu b) Gleichzeitig hat der Stadtrat die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadt Stendal" Wohngebiet Gardelegener Straße beschlossen.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadt Stendal" - Wohngebiet Gardelegener Straße war aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches, der sich von 2,3 ha auf 6,3 ha vergrößert, erforderlich.

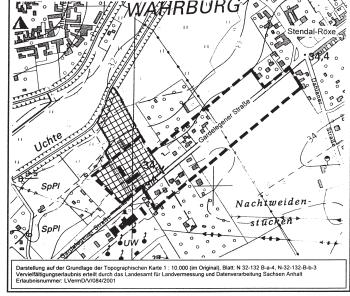
Der Geltungsbereich liegt nördlich und südlich der Gardelegener Straße in der Gemarkung Stendal, Flur 75 und 80, und wird begrenzt:

nördlich der Gardelegener Straße:

- im Norden durch die südliche Grenze eines im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche dargestellten Bereiches sowie durch die nördliche Grenze eines 50 m tiefen straßenbegleitenden Korridors östlich und westlich der o. g. Grünfläche
- + im Osten durch den westlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Stendal-Röxe, der im wirksamen FNP als gemischte Baufläche dargestellt ist
- + im Süden durch die nördliche Grenze der Gardelegener Straße
- im Westen durch die östliche Grenze eines im wirksamen FNP als Grünfläche dargestellten Bereiches
- + im Nordwesten durch die n\u00f6rdliche Grenze eines 100 m tiefen stra\u00dfenbegleitenden Korridors

südlich der Gardelegener Straße:

- + im Norden durch die südliche Grenze der Gardelegener Straße
- im Osten durch den westlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Stendal-Röxe, der im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist
- im S\u00e4den durch die s\u00fcdliche Grenze eines 50 m tiefen stra\u00dbenbegleitenden Korridors



▲ Nord

XX

bisheriger Geltungsbereich (gemäß Aufstellungsbeschluss vom 30.06.2003, Drucksache 884)

neuer Geltungsbereich (gemäß Aufstellungsbeschluss vom 17.05.2004, Drucksache 884/1)

im Westen durch das Umspannwerk an der Gardelegener Straße, das im wirksamen FNP als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanverfahrens gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeitigen Fassung nicht erforderlich und beschränkt sich noch auf die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren). Umweltschützende Belange gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) werden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren behandelt.

zu c) Gemäß § 3 (1) BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadt Stendal" - Wohngebiet Gardelegener Straße und des Erläuterungsberichtes zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

17.06.2004 bis 19.07.2004

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14-15, Erdgeschoss (Foyer) und im Planungsamt, Moltkestraße 34- 36, 1. Etage (Foyer), öffentlich aus:

8.00 -16.00 Uhr Montag bis Mittwoch 8.00 -18.00 Uhr Donnerstag 8.00 -13.00 Uhr. Freitag

Anregungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gege-

Stendal, den 09.06.2004 Klaus Schmotz Oberbürgermeister

(Tag der Veröffentlichung)

Bekanntmachung der Stadt Stendal **Bauleitplanung der Stadt Stendal**

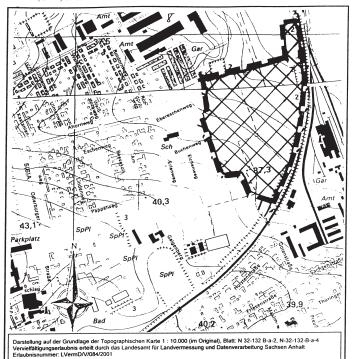
Bebauungsplan Nr. 47/04 "Galgenberg - III. Bauabschnitt" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV)

- a) Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- zu a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 "Galgenberg - III. Bauabschnitt" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das ca. 9,3 ha große Plangebiet liegt in der Gemarkung Stendal und umfasst in der Flur 3 die städtischen Flurstücke 6/1, 7/1,18/1 und 235 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 95.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 16/23 und 95 der Flur 3 in der Gemarkung Stendal
- im Nordosten durch einen ca. 100 m langen und ca. 25 m breiten Korridor (Teil des Flurstückes 95), der, an der nördlichen Grenze des Flurstückes 6/1 beginnend, in nördliche Richtung verläuft. Die östliche Begrenzung wird durch die westliche Grenze des Flurstückes 2 der Flur 3 (Bahnlinie der Strecke Stendal-Wittenberge)
- im Osten durch westliche Grenze des Flurstückes 2 der Flur 3
- im Süden durch Teilbereiche der städtischen Flurstücke 8/1 und 235 der Flur 3, die gleichzeitig die nordöstliche Gebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 42/03 "Galgenberg - II. Bauabschnitt" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) bilden



Geltungsbereich

im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 32 - 34, 55 - 58, 123, 126, 127, 202, 207 und 212 der Flur 3 sowie durch Teilbereiche von Flurstück 235 (Straßenfläche), die gleichzeitig die östliche Gebietsgrenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37/98 "Galgenberg - An der Schule" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) bilden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Anlage 1 Nr. 18.7 und 18.7.2 des Gesetzes über die UVP (UVPG) in Verbindung mit § 3 UVPG ist aufgrund der Flächengröße des Plangebietes nicht erforderlich, aber die Durchführung einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3 UVPG. Die Vorprüfung wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Zu b) Gemäß § 3 (1) BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47/04 "Galgenberg - III. Bauabschnitt" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) und der Entwurf der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit

17.06.2004 bis 19.07.2004

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14-15, Erdgeschoss (Foyer), und im Planungsamt, Moltkestraße 34 - 36,1. Etage (Foyer), öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

Anregungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gege-

Stendal, den 09.06.2004 Klaus Schmotz Oberbürgermeister

(Tag der Veröffentlichung)

Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Die Vorschlaglisten der Stadt Havelberg für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Stendal und der Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 liegen in der Zeit vom 10.06.2004 bis 18.06.2004 zu den Sprechzeiten in Havelberger Rathaus, Markt 1, 39539 Havelberg, Zimmer 206, öffentlich aus können von jedermann eingesehen werden.

Havelberg, den 09.06.2004

Stadt Havelberg Der Bürgermeister

Bestätigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 108 GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, der Stellungnahme zum Schlussbericht und des Rechenschaftsberichtes zur Jahresrechnung der Stadt Havelberg hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 13.05.2004 die Jahresrechnung der Stadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2003 bestätigt.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit den Rechenschaftsberichten liegt in der Zeit vom

10.06. - 21.06.2004

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 107, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Havelberg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 13.05.2004 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Havelberg vom 16.05.2002.

§ 1 Änderungen

- (1) § 4 Punkt 2 erhält folgenden neuen Wortlaut: Eingetragene gemeinnützige Vereine sind bei der Benutzung der städtischen Sportstätten von Gebühren für den Sportbetrieb nach § 4 Punkt 1 dieser Satzung befreit.
- (2) Im § 4 wird Punkt 3 hinzugefügt, der wie folgt lautet: Für die Nutzung der Küche mit Mehrzweckraum in der Sporthalle "Am Eichenwald" wird eine Gebühr von 13,- € pro Tag erhoben. Dazu ist eine Vereinbarung mit der Stadt Havelberg abzuschließen. Eine kostenlose Nutzung des Mehrzweckraumes (ohne Küchenbenutzung) ist nur für gemeinnützige Zwecke durch Dritte statthaft und schriftlich zu vereinbaren.

82 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Havelberg, 13.05.2004







Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wulkau

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkau in seiner Sitzung am 26.05.2004 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Zur Deckung ihre Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Wulkau nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge, sofern Erschließungsbeträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.

8 2 Abrechnungseinheiten

Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Zur Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

- 1 An der Gänsekuhle Teil 1
- 2. Dorfstraße, Teil 1-4 und Teil 6
- 3. Friedensstraße, Teil 1-3
- 4. Im Sande, Teil 1-3
- 5. Kleiner Müllerweg
- 6. Müllerweg, Teil 1-2
- 7. Sandauer Weg
- 8. Seeweg

Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach § 2 ermittelt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

- 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
- 2. die Freilegung der Fläche;
- 3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
- 4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) niveaugleichen Mischflächen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind
- 5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;

- 6, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
- 7. der Fremdfinanzierung
- 8. die zum Ausgleich und Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
- der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen;
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
 - 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 40,74 %.

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe-
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht.
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke gemäß § 13 Abs. 2; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke gemäß § 13
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile so genutzt werden,

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Besteht in einem ausgebauten Dachgeschoss, sofern es als separate Wohnung, Büro oder Gewerberäume genutzt wird, kein Vollgeschoss im Sinne der BauO LSA, erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,1.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 4 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- c) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bedeutung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- e) für die im einem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert;
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) e) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte;
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird verviel-
 - 1. 1,1, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 1,2, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt
 - 3. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO)

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Fläche nach § 5 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167 bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1.0 b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächen
 - mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
 - mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 er-
 - mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vor-
 - handene Vollgeschoss bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25
 - für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird 6 Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

 - die Bezeichnung des Beitrages,
 den Namen des Beitragsschuldners,
 - die Bezeichnung des Grundstückes,
 - 4. den zu zahlenden Betrag,
 - die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrundegelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2492), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht oder Bestehen von Wohn- und Teileigentum auf dem Wohnund Teileigentum.

§ 12 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 und 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entspre-
- (2) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. über der Durchschnittsgröße liegen. Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke beträgt 2.322 m². Die jenseits der Übergröße liegende Vorteilsfläche ist mit 50 v. H. heranzuziehen.

Übergangsregelungen

- (1) Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhabenoder Erschießungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.
- (2) Stellt die Gemeinde von wiederkehrenden (§ 6a KAG LSA) auf einmalige Beiträge (§ 6 KAG LSA) um, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Beiträge auf den nächsten Straßenausbaubeitrag anzurechnen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.1997 außer Kraft.

Wulkau, den 27. 05. 2004





Gemeinde Wulkau

Bekanntmachung

Bestandsverzeichnis gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gemeinde Wulkau hat für ihre Gemeindestraßen gemäß § 4 Abs. 2 des Staßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ein Bestandsverzeichnis angelegt.

Gemäß \S 4 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA liegt das Bestandsverzeichnis zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

21. 06. 2004 bis 31. 12. 2004

in der Gemeindeverwaltung Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau während der Dienststunden und im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) während der folgenden Dienst- und Sprechzeiten öffentlich aus:

 Montag und Mittwoch
 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und Dienstag

 Donnerstag
 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und Donnerstag

 Freitag
 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und 13.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und 13.00 Uhr und 13.00 Uhr und 13.00 Uhr und 13.

Wulkau, 02.06.2004

mUlt

V Pfundt Bürgarmaistarin

Bürgermeisterin

Dienstsiegel



Stadt Sandau (Elbe)

Bekanntmachung

Bestandsverzeichnis gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Stadt Sandau (Elbe) hat für ihre Gemeindestraßen gemäß § 4 Abs. 2 des Staßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ein Bestandsverzeichnis angelegt.

Gemäß \S 4 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA liegt das Bestandsverzeichnis zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

21. 06. 2004 bis 31. 12. 2004

in der Stadtverwaltung Sandau (Elbe), Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) während der Sprechzeiten und im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) während der folgenden Dienst- und Sprechzeiten öffentlich aus:

 Montag und Mittwoch
 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und Dienstag

 Dienstag
 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und Donnerstag

 Freitag
 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und 19.00 - 12.00 Uhr

Sandau (Elbe), 02.06.2004

Wagner Bürgermeister

Dienstsiegel



Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 5681 - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. 04. 2004 (GVBl. LSA Nr. 23 / 2004, S. 246) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) - KAG LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07.2003 (GVBl. LSA S. 158 ff) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land am 12. 05. 2004 die folgende Verwaltungskostensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe und soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter richtet sich die Gebühr für den Rechtsbehelf nach Nr. 10 des Kostentarifes, sofern der Rechtsbehelf nicht auf Grund anderer Vorschriften gebührenfrei ist.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehe-
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine dem Verwaltungsamt gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Geringfügige Gebühren und Auslagen mit einem Wert bis 5,00 EUR werden ohne Bescheid erhoben.
- (2) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden,

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land vom 05. 12.2001 außer Kraft.

Sandau (Elbe), 12. 05.2004

Wulfänger





Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) vom 12. 05. 2004

LfdNr.	Gegenstand	Pauschbe- trag in EUR
A	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A5	2,00
1.2.	im Format DIN A4	3,00
2.	Fotokopien	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A4	
	je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	
	ab 10 Seiten je Seite	0,70
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
3. 3.1. 3.1.1.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Auss Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	veise
3.1.1.	und Negativen	

3.1.2. 3.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	5,00	
3.2.1. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag 3.2.2 Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland		5,00	
	(Legalisation) je Urkunde		
4. 4.1.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichem Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15	
jedoch mindestens		1,00	
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Er- klärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehel- fen), nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde		
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist		
7.			
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00	
В	BESONDERE VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN		
8.	Haupt- und Finanzverwaltung		
8.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für iedes Haushaltsjahr	1,00	
8.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00	
8.3.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,00	
8.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50	
9. 9.1.	Vermögens- und Bauverwaltung Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und		
9.1.	sonstige Erklärungen für Rechte	10,00	
9.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtaus- übung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00	
9.3.	Abgabe vön Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von		
9.3 1.	bis 5.000,00 EUR	3,00	
9.3.2.	über 5.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR	6,00	
9.3.3. 9.3.4.	über 10.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR über 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR	9,00 12,00	
9.3.5.	über 50.000,00 EUR bis 125.000,00 EUR	15,00	
9.3.6.	über 125.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR	18,00	
9.3.7.	über 250.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR	24,00	
9.3.8.	über 500.000,00 EUR	37,00	
9.4. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg			
9.5.	von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	10,00 10,00	
10.	Rechtsbehelfe	-,	
	Die Rechtsbehelfsgebühren werden nach dem Wert des Streitgegenstandes		
(Streitwert) wie folgt erhoben:			
	Streitwert bis	25.00	
	300,00 EUR 600,00 EUR	25,00 35,00	
	900,00 EUR	45,00	
	1200,00 EUR	55,00	
	1500,00 EUR	65,00	
	2000,00 EUR	73,00	
	2500,00 EUR	81,00	
	3000,00 EUR 3500,00 EUR	89,00 97,00	
	4000,00 EUR	105,00	
	4500,00 EUR	113,00	
	5000,00 EUR	121,00	
	6000 00 EUR	136,00	
	7000,00 EUR	151,00	
	8000,00 EUR 9000,00 EUR	166,00 181,00	
	10.000,00 EUR	196,00	
	13.000,00 EUR	219,00	
	16.000,00 EUR	242.00	
	19.000,00 EUR	265,00	
		288,00	
	25.000 00 EUR	311,00	
	30.000,00 EUR	340,00	
	35.000 00 EUR 40 000 00 EUR	369,00 398,00	

398.00

427,00

456,00

500,00

40.000,00 EUR

45.000,00 EUR

50.000 00 EUR

über 50.000.00 EUR

3,50

1,50

3.1.1.1. je Seite der Erstausfertigung

3.1.1.2. je Seite der Mehrausfertigung

11.	Aufbewahrung von Fundsachen	
	Fundsachen im Wert bis 25,00 EUR	1,50
	Fundsachen im Wert über 25,00- 50,00 EUR	2,50
	Fundsachen im Wert über 50,00- 150,00 EUR	5%
	für den Mehrwert zusätzlich	1%
12.	Bekanntmachungen	
12.1.	Aushänge	1,50
12.2.	Werbungen	
12.2.1.	Gewerbe für einen Zeitraum von 14 Tagen	5,00

Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschluss-Nr. 21/04) nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2004 die Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5/2004 "Am Dämmchen" der Gemarkung Tangerhütte, Flur 12, Flurstück 115/29 und Flur 14, Flurstücke 3/6, 3/7, 3/12, 3/13 von "Gewerbliche Bauflächen" (G) in "Wohnbauflächen" (W) nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

- Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll gleichzeitig der Fl\u00e4chennutzungsplan nach § 2 Abs. 4 im Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 BauGB f\u00fcr den o. g. Geltungsbereich ge\u00e4ndert werden (Parallelverf\u00e4hren).
- In der Anwendung der §§ 3 und 4 BauGB wird den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Tangerhütte, 02.06.2004

lanker

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 20/04) für den Bebauungsplan Nr. 5/2004 "Am Dämmchen" nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet für das Gebiet an der Birkholzer Chaussee, gelegen in der Gemarkung Tangerhütte, Flur 12, Flurstück 115/29, Flur 14, Flurstücke 3/6, 2/7, 3/12 und 3/13 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGBI) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Tangerhütte, 02.06.2004

Borstell

Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"

Bekanntmachung der Gemeinde D e m k e r über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05. 10.93 (GVB1. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2002.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 10. 06, bis 25. 06. 2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, d. 10. 06. 2004

Fischer Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"

Bekanntmachung der Gemeinde Bellingen über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2002

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 10.06. bis 25.06.2004

im Gemeinderat zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Bellingen, den 27.05.2004



Jagdgenossenschaft Birkholz

Die Jagdgenossenschaft Birkholz informiert:

Am 11. 06. 04 findet um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftsraum (Feuerwehr) in der Gemeinde Birkholz die Auszahlung der Pacht für die Jahre 2003 und 2004 statt. Ein Imbiss ist vorhereitet

Eingeladen sind alle Mitglieder (Jagdgenossen, Birkholz Flur 1-4 und Cobbel-Mahlwinkel Flur 1, Flurst. 25-56) der Jagdgenossenschaft Birkholz.

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme!!!

gez. Warnke

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 53, statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

I. Rungweber Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Demker, Dorfstraße 43, statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

drille

P. Fischer Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus, Budenstraße 10, statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer

Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

D. Keel

R. Schulz Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Windberge zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Windberge, Friedhofsweg 3, statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

E. Thiel Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.30 Uhr im Gemeinderaum in Klein Schwarzlosen. Dorfstraße 10. statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

P. Otto Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle, Tangermünder Straße 43, statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Z. Is fle ame R. Hoffmann

Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Birkholz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Birkholz, Schulstraße 1, statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

O. Rudolph Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kehnert zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 18.00 Uhr im Klubraum der Gemeinde, August Behel-Straße 14. statt

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

. Gabriel

I. Gabriel Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ringfurth zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 18.00 Uhr im Mehrzweckraum in Sandfurth, Dorfstraße 46. statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

H. P.Gürnth Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.00 Uhr im Vereinshaus, Schulstraße 10.a. statt

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

gez. K. Schulze Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.00 Uhr im Gemeinderaum (Schule), Schulstraße 1. statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

J. Rudowski Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißewarte zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 23, statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

B. Wesemann Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 18.30 Uhr im Gemeinderaum (Feuerwehr), Lindenstraße 15. statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bittkau zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.30 Uhr im Klubraum der Gemeinde, Poststraße 4 statt

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Jerchel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.00 Uhr im Jerchler Gutshaus, Horststraße 11, statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl findet am 14.06.2004 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Mehrzweckhalle, Breite Straße 34, statt.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur Kommunalwahl am 13.06.2004 Korrektur der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 13 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz LSA können Wahlbewerber ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Deshalb ist es erforderlich, Frau Carmen Hill als stellvertretende Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses abzuberufen.

Als Beisitzerin wird berufen:

Frau Ilka Lemke Budenstraße 5 39517 Schernebeck

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004 Korrektur der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 13 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz LSA können Wahlbewerber ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Deshalb ist es erforderlich, Herr Manfred Pecker als stellvertretenden Gemeindewahlleiter abzuberufen

Als stellvertrende Gemeindewahlleiterin wird berufen:

Frau Veronika Glaser Gartenstraße 2 39517 Groß Schwarzlosen

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 14. April 2004 die Feststellung des durch den Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Diplom-Kaufmann Heinrich Kinzler geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2003 mit einer Bilanzsumme von 585,17 TE und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 107,05 TE beschlossen. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 werden auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 30. Juni 2004 in den Geschäftsräumen der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH, Osterburger Straße/Flugplatz öffentlich ausgelegt.

Stendal, 21. Mai 2004

gez. Sieghard Geyhler Geschäftsführer

Unterhaltungsverband ..Uchte"

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Krautungsarbeiten im Jahre 2004 in den Gewässern II. Ordnung

Entsprechend den Festlegungen im § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes teilt der Vorstand des Unterhaltungsverbandes "Uchte", Sitz Stendal mit, dass in der Zeit

von Juli bis Jahresende

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern II. Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden.

Die Anlieger und Hinterlieger der Gewässer haben zum Zwecke der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren ihrer Grundstücke zu dulden (§ 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 3(5) der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal).

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes "Uchte" nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht als Ansprechpartner Herr Bremer in der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal, erreichbar unter der Rufnummer 03931 / 21 23 36, zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte" Tel. 03931/71 28 69 in Stendal öffentlich aus.

Stendal, den 26.05.2004

Verbandsvorsitzender

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89

39576 Stendal (Sonderungsbebörde) Antrags-Nr.: V12-029-03 Telefon: 03931/570215 Fax: 03931/570499

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz- BoSoG Sonderungsplan Nr. 29/2003

In der Gemeinde: Havelberg Gemarkung: Havelberg

Flurstücke: 7/1, 7/5, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 113/1, 113/2, 115/2, 116, 123/10 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89,39576 Stendal.

Telefon: 03931/570215

Fax: 03931/570499

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 10. Juni 2004 bis 09. Juli 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

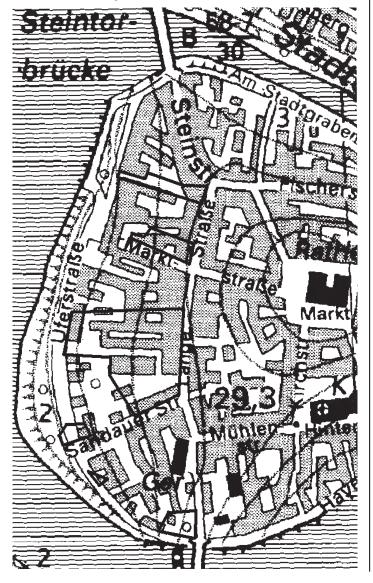
Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag gez. Dieter Kottke Stendal, 01. Juni 2004

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89

Scharnhorststraße 89 39576 Stendal (Sonderungsbehörde) Antrags-Nr.: V 12-029/2003

Karte zum Bodensonderungsverfahren Nr. 29/2003



Bodensonderungsverfahren Nr. 29/2003

Gemarkung: **Havelberg** Flur: **13**Lage: Lange Straße, Salzmarkt, Sandauer Straße, Uferstraße
Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze

Telefon: 03931/570215

Fax: 03931/570499

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Stendal (Sonderungsbehörde) Antrags-Nr.: V12-030-03

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 30/2003

In der Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: Havelberg Flur: **13** Flurstücke: **7/10, 9/1, 9/2, 596/11 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBL I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums- oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89,39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 10. Juni 2004 bis 09. Juli 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

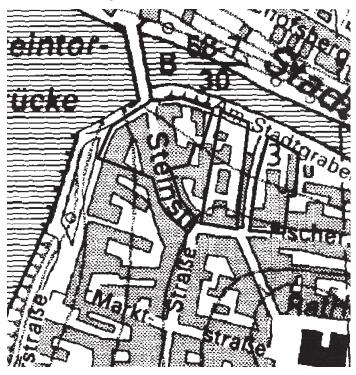
Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die gertroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Karte zum Bodensonderungsverfahren Nr. 30/2003



Im Auftrag Stendal, 01. Juni 2004

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Telefon: 03931/570215 Geoinformation Sachsen-Anhalt Fax: 03931/570499

Scharnhorststraße 89 39576 Stendal (Sonderungsbehörde) Antrags-Nr.: V12-030/2003

Bodensonderungsverfahren Nr. 30/2003

Gemarkung: Havelberg Flur: 13

Lage: Fischerstraße, Steinstraße

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Stendal (Sonderungsbehörde) Antrags-Nr.: V12-035-03

-

Telefon: 03931/570215

Fax: 03931/570499

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 35/2003

In der Gemeinde: Havelberg Gemarkung: Havelberg Flur: 8

Flurstück: 533 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums- oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 10. Juni 2004 bis 09. Juli 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Raum 208 - während der Offnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag gez. Dieter Kottke Stendal, 01. Juni 2004

Telefon: 03931/570215

Fax: 03931/570499

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89

39576 Stendal (Sonderungsbehörde) Antrags-Nr.: V12-035/2003

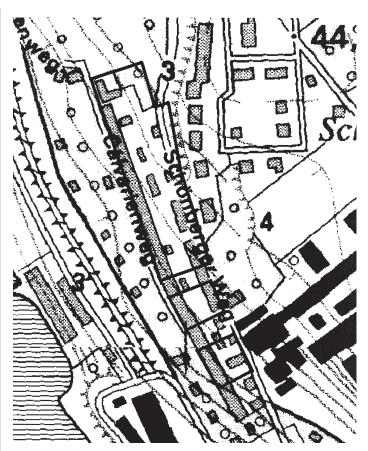
Bodensonderungsverfahren Nr. 35/2003

Gemarkung: Havelberg Flur: 8

Lage: Havelstraße, Schöneberger Weg

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

Verfahrensgebietsgrenze



Karte zum Bodensonderungsverfahren Nr. 35/2003

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

 $Herausgeber: Landkreis \ Stendal, \ Hospitalstraße \ 1/2,$

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und

Osterburg/Havelberg

Bezug:

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,

39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32 Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,

39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31